

# Amtliche Bekanntmachung

der

**Gemeinden des Amtes Großer Plöner See  
(außer Bosau)**

**vom 28. Mai 2018**

**Inhalt:**

**1. Bekanntmachung des Gemeindewahlergebnisses**

### **Hinweis auf eine amtliche Bekanntmachung**

Das Amt Großer Plöner See stellt folgende amtliche Bekanntmachung innerhalb von 3 Tagen nach Erscheinen dieser Ausgabe mit dem Gesamttext im Internet unter [www.amt-grosser-ploener-see.de/Amtliche Bekanntmachungen](http://www.amt-grosser-ploener-see.de/Amtliche_Bekanntmachungen) unter dem jeweiligen Gemeindennamen bereit: Bekanntmachung für die **Gemeinden des Amtes Großer Plöner See (außer Bosau)**: Bekanntmachung des Gemeindewahlergebnisses.

**Plön, 25.05.2018**

**Amt Großer Plöner See  
- Der Amtsvorsteher -**

## Bekanntmachung des Gemeindewahlergebnisses in der Gemeinde Kalübbe

Der Gemeindewahlausschuss hat in seiner Sitzung am 16.05.2018 das folgende Ergebnis der Gemein-  
dewahl vom 06. Mai 2018 festgestellt:

Es wurden gewählt:

### Unmittelbare Vertreterinnen und Vertreter

Wahlkreis	Familiennamen	Vor- name <sup>1</sup>	Partei/ Wählergruppe <sup>2</sup>
1	Rüter	Björn	CDU
1	Saggau	Matthias	AWK
1	Semleit	Barbara	AWK
1	Joost	Florian	AWK
1	Rolschewski	Andrea	AWK

### Listenvertreterinnen und Listenvertreter

lfd. Nr.	Familiennamen	Vor- name <sup>3</sup>	Partei/ Wählergruppe <sup>2</sup>
1	Gerstandt	Jan	CDU
2	Schlösser	Dirk	CDU
3	Solterbeck	Hans	AWK
4	Dose	Anja	AWK

Alle übrigen Angaben des Gemeindewahlergebnisses können beim Gemeindewahlleiter während der  
Dienstzeit eingesehen werden.

Gegen die Gültigkeit der Wahl kann jede oder jeder Wahlberechtigte der Gemeinde schriftlich oder zur  
Niederschrift innerhalb eines Monats nach dieser Bekanntmachung beim Gemeindewahlleiter Ein-  
spruch einlegen.


Die Einspruchsfrist<sup>4</sup> beginnt am 29.05.2018 und endet am 28.06.2018.

Plön, 22.05.2018

(Dienstsiegel)



Der Gemeindewahlleiter  
Im Auftrag

  
Schubert

<sup>1</sup> Bei mehreren Vornamen Rufname(n).

<sup>2</sup> Bei Wahlvorschlägen von Wahlberechtigten (§ 18 Abs. 1 Nr. 3 GKWG) ist hier „Einzelbewerberin“ oder „Einzelbewerber“ einzusetzen.

<sup>3</sup> Bei mehreren Vornamen Rufname(n).

<sup>4</sup> § 87 Abs. 3 GKWO: (3) Wird durch die Bekanntmachung eine Frist in Lauf gesetzt, so beginnt die Frist

3. bei Bekanntmachungen, die durch Bereitstellung im Internet erfolgen, mit Ablauf des Tages, an dem sie im Internet verfügbar sind; der nach Absatz 1 Satz 3 er-  
forderliche Hinweis in der Zeitung muss zuvor innerhalb eines Zeitraums von bis zu drei Tagen erfolgt sein.